

## EBA-Empfehlungen

zur Beaufsichtigung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme von Banken am Euribor-Panel



---

# Empfehlungen zur Beaufsichtigung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme von Banken am Euribor-Panel

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Hintergrund und Begründung	4
3.	EBA-Empfehlungen zur Beaufsichtigung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme von Banken am Euribor-Panel	6
4.	Anhörung und Folgenabschätzung	11
5.	Bestätigung der Einhaltung der Empfehlungen	12

---

## 1. Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der jüngsten öffentlichen Schlagzeilen über die Referenzzinssätze des Finanzmarktes, ihrer Berechnungsverfahren und Governance-Regelungen haben die Aufsichtsorgane der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) im September 2012 eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden bei den Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf die Banken aus dem Euribor-Panel vereinbart. Darüber hinaus vereinbarten sie eine gemeinsam durchgeführte Überprüfung des Euribor-EBF-Prozesses, um das Festsetzungsverfahren für den Euribor-Zinssatz und seine Manipulationsanfälligkeit genau zu verstehen.

Im gegenwärtigen institutionellen Rahmen wird die Festsetzung der Referenzzinssätze nicht von der EU reguliert, und Euribor-EBF als Verwalter der Euribor-Referenzzinssätze unterliegt keinen speziellen Rechtsvorschriften für den Finanzsektor. Angesichts der systemischen Bedeutung des Euribor und der bei der Überprüfung festgestellten Mängel (siehe „Report on the administration and management of Euribor“) wurde die Empfehlung von Sofortmaßnahmen als notwendig erachtet, um die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit des Euribor zu erhöhen.

Die Empfehlungen sehen harmonisierte Aufsichtspraktiken für die Überwachung des Euribor-Meldeverfahrens vor. Die harmonisierte Beaufsichtigung aller Panel-Banken wird die Zuverlässigkeit des Euribor durch die Festlegung von Standards für die Überwachung der Meldeverfahren erhöhen. Die Empfehlungen ergänzen die EBA-Leitlinien zur Internen Governance vom 27. September 2011, in denen die Anforderungen an die interne Organisation von Instituten, das Leitungsorgan, die Verfahren für Risikomanagement und -kontrolle, der Prozess zur Genehmigung neuer Produkte, die IT-Systeme, die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und die Transparenz bereits näher beschrieben sind. Zusätzlich zu den Empfehlungen geben die EBA und die ESMA dem Euribor-EBF Feedback auf Basis der Feststellungen ihrer Überprüfung.

Im Mittelpunkt der Empfehlungen stehen Forderungen zur Stärkung der Regeln über die interne Governance der Banken aus dem Euribor-Panel, die einen Verhaltenskodex, der sich hauptsächlich mit der Ermittlung und Beilegung interner Interessenskonflikte, internen Kontrollregelungen (einschließlich Audits) befasst, Dokumentationspflichten und einen Abgleich mit tatsächlich getätigten Transaktionen beinhalten. Zur Gewährleistung eines repräsentativen Panels wird den zuständigen Behörden empfohlen, alle in den Geldmärkten des Euro-Raums aktiven Banken zur Teilnahme am Euribor-Panel zu ermutigen.

---

## 2. Hintergrund und Begründung

Referenzzinssätze des Finanzmarktes, ihre Berechnungsverfahren und Governance-Regelungen sind in jüngster Zeit in die Schlagzeilen geraten. Nicht nur Regulierungs- und Aufsichtsbehörden, sondern auch die Finanzmärkte fordern eine Reform der Mechanismen zur Festsetzung der Referenzzinssätze.

Angesichts (i) der potenziell erheblichen Mängel bei den Verfahren zur Festsetzung von Interbanken- und ähnlichen Referenzzinssätzen in der EU, (ii) der breiten Verwendung von Interbanken-Referenzzinssätzen und der Auswirkungen, die ein Vertrauensverlust in diese Zinssätze auf die Finanzmärkte haben könnte, sowie (iii) des Misstrauens, das die potenzielle Manipulation oder unangemessene Festsetzung von Interbanken-Referenzzinssätzen bei anderen Referenzzinssätzen oder Indizes in den Finanzmärkten schüren kann, haben die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) eine gemeinsame Initiative eingeleitet.

Die Aufsichtsorgane der EBA und der ESMA haben im September 2012 vereinbart, in Fragen der Festsetzung der Referenzzinssätze zusammenzuarbeiten und insbesondere:

- die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden bei ihren Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu verstärken. Hierzu wurde im Oktober 2012 ein Expertennetzwerk für den Informationsaustausch zu Ermittlungen durch die zuständigen Behörden und für die Zusammenarbeit in besonderen Fällen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Euribor, eingerichtet;
- den Euribor-EBF-Prozess zu überprüfen, um das Festsetzungsverfahren für den Euribor-Zinssatz und seine Manipulationsanfälligkeit genau zu verstehen; und
- Grundsätze für die Verfahren zur Festsetzung von Referenzzinssätzen in Europa (u. a. für den Euribor und andere vergleichbare Zinssätze) zu entwickeln, um kurzfristig einen verlässlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Im gegenwärtigen institutionellen Rahmen wird die Festsetzung der Referenzzinssätze nicht von der EU reguliert, und Euribor-EBF als Verwalter der Euribor-Referenzzinssätze unterliegt keinen speziellen Rechtsvorschriften für den Finanzsektor. Angesichts der systemischen Bedeutung des Euribor und der bei der Überprüfung festgestellten Mängel wurde jedoch die Empfehlung von Sofortmaßnahmen als notwendig erachtet, um die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit des Euribor zu erhöhen.

Der Regulierungsrahmen enthält bereits Anforderungen an die interne Governance von Instituten, die auch für das Zinsfestsetzungsverfahren und die Verwendung von Referenzzinssätzen von Bedeutung sind. Nach Artikel 22 der Richtlinie 2006/48/EG sollen die zuständigen Behörden verlangen, dass jedes Kreditinstitut über eine solide Unternehmenssteuerung verfügt. Gemäß Artikel 16 ihrer Gründungsverordnung kann die EBA Leitlinien und Empfehlungen für die zuständigen Behörden und die Finanzinstitute herausgeben, um kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts sowie der Richtlinie 2006/48/EG sicherzustellen. Ziel der

---

vorliegenden Empfehlungen ist die Festlegung harmonisierter Anforderungen an die Regeln über die interne Governance von Banken, die an der Euribor-Festsetzung teilnehmen; sie ergänzen die am 27. September 2011 veröffentlichten EBA-Leitlinien zur Internen Governance, in denen die Anforderungen an die interne Organisation von Instituten, das Leitungsorgan, die Verfahren für Risikomanagement und -kontrolle, der Prozess zur Genehmigung neuer Produkte, die IT-Systeme, die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und die Transparenz bereits näher beschrieben sind.

Darüber hinaus erarbeiten die EBA und die ESMA Grundsätze für die Verfahren zur Festsetzung von Referenzzinssätzen in Europa, die sich auf alle Arten von Referenzzinssätzen sowie auf deren Verwalter erstrecken.

---

### 3. EBA-Empfehlungen zur Beaufsichtigung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme von Banken am Euribor-Panel

#### Status dieser Empfehlungen

1. Das vorliegende Dokument beinhaltet Empfehlungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission („EBA-Verordnung“). Nach Maßgabe von Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Empfehlungen nachzukommen.
2. In den Empfehlungen wird dargelegt, was die EBA unter angemessenen Aufsichtspraktiken im Europäischen System der Finanzaufsicht versteht bzw. wie nach ihrer Auffassung das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Die EBA erwartet daher von allen zuständigen Behörden, an die diese Empfehlungen gerichtet sind, dass sie diese befolgen. Dazu sollten die zuständigen Behörden die an sie gerichteten Empfehlungen in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich jener Empfehlungen in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

#### Mitteilungserfordernisse

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 11.3.2013 mitteilen, ob sie diesen Empfehlungen nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen bzw. die Nichteinhaltung unter Angabe von Gründen mitteilen. Liegt der EBA bis zu diesem Stichtag keine Mitteilung vor, so geht die EBA von der Nichteinhaltung aus. Die Mitteilung sollte unter Verwendung des Formulars in Abschnitt 5 an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) mit dem Vermerk „EBA/Rec/2013/01“ übermittelt werden. Die Mitteilung sollte durch Personen erfolgen, die hierzu von den zuständigen Behörden bevollmächtigt worden sind.
4. Die Mitteilungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

## Inhaltsverzeichnis

Titel I - Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	8
Titel II - Anforderungen an die Beaufsichtigung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme von Banken am Euribor-Panel	8
Titel III - Schlussbestimmungen und Umsetzung	10

---

# EBA-Empfehlungen zur Beaufsichtigung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme von Banken am Euribor-Panel

## Titel I - Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

### Gegenstand

1. Diese Empfehlungen ergänzen die EBA-Leitlinien zur Internen Governance (GL 44 vom 27. September 2011). Sie enthalten Erwartungen an die Beaufsichtigung der Regelungen zur internen Governance von Kreditinstituten im Zusammenhang mit deren Teilnahme am Euribor-Panel.

### Begriffsbestimmungen

2. Für die Zwecke dieser Empfehlungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
  - (a) Euribor: Euribor-Zinssätze für alle verfügbaren Laufzeiten nach Maßgabe von Euribor-EBF;
  - (b) Euribor-Panel-Bank: Kreditinstitute gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG, die im Panel an der Festlegung der Euribor-Zinssätze nach Maßgabe von Euribor-EBF beteiligt sind;
  - (c) Übermittler: Person in der Euribor-Panel-Bank, die am Meldeverfahren für die Euribor-Sätze beteiligt ist;
  - (d) Verhaltenskodex: interne Dokumentation, die das Meldeverfahren für die Zinssätze sowie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure beschreibt;
  - (e) Leitungsorgan: das Lenkungsorgan (bzw. die Lenkungsorgane) eines Kreditinstituts, das die Aufsichts- und die Leitungsfunktion umfasst, die oberste Entscheidungskompetenz besitzt und befugt ist, die Strategie, die Ziele und die allgemeine Ausrichtung des Kreditinstituts festzulegen.

### Anwendungsbereich und -ebene

3. Die vorliegenden Empfehlungen gelten für alle zuständigen Behörden, die Euribor-Panel-Banken überwachen.

## Titel II - Anforderungen an die Beaufsichtigung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme von Banken am Euribor-Panel

4. Den zuständigen Behörden wird empfohlen, Euribor-Meldeverfahren in die ihrer aufsichtlichen Überprüfung unterliegenden Prozesse der Kreditinstitute aufzunehmen. .

- 
5. Den zuständigen Behörden wird empfohlen, sicherzustellen, dass das Meldeverfahren für die Zinssätze von den Risikomanagement- und Risikokontrollstrukturen der Panel-Banken abgedeckt wird. Insbesondere sollten die Panel-Banken bei Euribor-Meldungen jederzeit das Vier-Augen-Prinzip anwenden. Für die Übermittler und die Nutzer des Euribor-Zinssatzes sollten innerhalb der Panel-Banken Schulungen durchgeführt werden.
  6. Den zuständigen Behörden wird empfohlen, die Euribor-Panel-Banken zur Erstellung eines internen Verhaltenskodex (falls noch nicht vorhanden) für die Meldung von Euribor-Daten bzw. zur Überprüfung dieses Verhaltenskodex aufzufordern. In jeder Euribor-Panel-Bank sollten die zuständigen Übermittler und ihre direkten Vorgesetzten schriftlich bestätigen, dass sie den Verhaltenskodex gelesen haben und sich zu dessen Einhaltung verpflichten.
  7. Der Verhaltenskodex sollte auch eine Strategie für den Umgang mit Interessenkonflikten enthalten, die folgende Aspekte abdeckt:
    - (a) wirksame Verfahren zur Vermeidung oder Kontrolle des Informationsaustausches zwischen Mitarbeitern, die Tätigkeiten ausüben, bei denen Interessenkonflikte auftreten können, wenn dieser Informationsaustausch die gemeldeten Referenzdaten beeinflussen könnte;
    - (b) Vorschriften zur Vermeidung von Absprachen zwischen beteiligten Unternehmen sowie zwischen beteiligten Unternehmen und Erstellern von Referenzsätzen;
    - (c) Maßnahmen, um Personen daran zu hindern, unangemessenen Einfluss auf die Art und Weise zu nehmen, wie an der Übermittlung von Daten für Referenzsätze beteiligte Mitarbeiter ihre Tätigkeiten ausüben;
    - (d) Aufhebung etwaiger direkter Zusammenhänge zwischen der Entlohnung von an der Übermittlung von Daten für Referenzsätze beteiligten Mitarbeitern und der Entlohnung oder dem erzielten Einkommen von Mitarbeitern, die in erster Linie andere Tätigkeiten ausüben, wenn ein Interessenkonflikt in Bezug auf diese Tätigkeiten entstehen könnte.
  8. Den zuständigen Behörden wird empfohlen, die Panel-Banken zur Schaffung, Umsetzung und Aufrechterhaltung angemessener interner Kontrollmechanismen aufzufordern, mit denen die Einhaltung des Verhaltenskodex sichergestellt werden soll. Die für die gemeldeten Daten durchgeführten Kontrollen sollten Abgleiche mit nachprüfbaren Daten aus tatsächlich getätigten Transaktionen umfassen. Im Rahmen der Kontrollen sollten auch befristete Transaktionen nach einer Meldung ermittelt werden. Die Compliance-Funktion sollte die Geschäftsleitung regelmäßig über ihre Feststellungen, einschließlich befristeter Transaktionen, informieren. Die Meldungen und Verfahren sollten in regelmäßigen Abständen unabhängigen internen und externen Überprüfungen unterzogen werden.
  9. Den zuständigen Behörden wird empfohlen, von den Panel-Banken zu verlangen, angemessene Aufzeichnungen über alle relevanten Aspekte der Meldungen sowie auch über die an einzelnen Meldungen beteiligten Mitarbeiter zu führen. Die Aufzeichnungen sollten auf

---

einem Datenträger gespeichert werden, der einen künftigen Zugriff mit einem dokumentierten Prüfpfad ermöglicht.

10. Den zuständigen Behörden wird aufgrund der Bedeutung dieses Referenzsatzes in ihren eigenen Märkten empfohlen, die Banken zur Teilnahme am Euribor-Panel zu ermutigen,

### Titel III - Schlussbestimmungen und Umsetzung

11. Die zuständigen Behörden sollten diese Empfehlungen bis spätestens 11.3.2013 in ihren Aufsichtspraktiken entsprechend umsetzen.

---

## 4. Anhörung und Folgenabschätzung

Angesichts der systemischen Bedeutung des Euribor und der bei der Überprüfung festgestellten Mängel wurde die Empfehlung einer Ergreifung von Sofortmaßnahmen als notwendig erachtet, um die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit des Euribor zu erhöhen. Aufgrund der Dringlichkeit des Gegenstands und der Art dieser aufsichtlichen Maßnahmen, die konkrete Vorgaben für die Anwendung der bestehenden EBA-Leitlinien zur Internen Governance enthalten, verzichtet die EBA auf eine öffentliche Anhörung. Die EBA wird die Interessengruppe Bankensektor zu diesen Empfehlungen anhören.

Aufgrund der Dringlichkeit des Gegenstands hat die EBA lediglich eine allgemeine Folgenabschätzung durchgeführt. Die in diesem Dokument vorgeschlagenen Empfehlungen werden nur mit minimalen zusätzlichen Compliance-Kosten für die am Euribor-Panel teilnehmenden Kreditinstitute und ihre nationalen Aufsichtsbehörden verbunden sein, da sie die EBA-Leitlinien zur Internen Governance weiter präzisieren.

Nach Auffassung der EBA wird diese Belastung durch die Vorteile für die Kreditinstitute, Verbraucher, Investoren und Finanzmärkte in Form eines zuverlässigen Euribor-Referenzzinssatzes aufgewogen. Die ESMA, mit der die EBA die Hintergrundarbeit für die vorliegenden Empfehlungen durchgeführt hat, teilt diese Einschätzung.

---

## 5. Bestätigung der Einhaltung der Empfehlungen

Datum:

Mitglied/EWR-Staat:

Zuständige Behörde:

Empfehlungen: zur Beaufsichtigung der Euribor-Panel-Banken

Name:

Funktion:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Ich bin bevollmächtigt, die Einhaltung der Empfehlungen im Namen meiner zuständigen Behörde zu bestätigen:  Ja

Die zuständige Behörde kommt den Empfehlungen nach bzw. beabsichtigt, den Empfehlungen nachzukommen:

Ja  Nein  Teilweise

Meine zuständige Behörde kommt den Empfehlungen nicht nach bzw. beabsichtigt nicht, diesen nachzukommen, und zwar aus den folgenden **Gründen**<sup>1</sup>:

Einzelheiten zur teilweisen Einhaltung und Begründung:

Bitte schicken Sie diese Mitteilung an: [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu)<sup>2</sup>.

- 
- 1 Kommt die zuständige Behörde den Empfehlungen nur teilweise nach, geben Sie bitte den Umfang der Einhaltung bzw. Nichteinhaltung unter Angabe der Gründe für die Nichteinhaltung in den entsprechenden Bereichen an.
  - 2 Bitte beachten Sie, dass andere Kommunikationswege für diese Bestätigung der Einhaltung, wie z. B. die Übermittlung an eine andere E-Mail-Adresse oder per E-Mail, die nicht das erforderliche Formular enthält, nicht als gültig anerkannt werden.